

## **SATZUNG**

### **Artikel I**

1. Der am 2. Februar 1974 gegründete Verein trägt den Namen  
**Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)  
Förderring Dinslaken.**

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dinslaken eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

2. Der Sitz des „BDKJ-Förderring“ ist Dinslaken.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Haushaltsjahr der Stadtverwaltung.

### **Artikel II**

1. Der „BDKJ-Förderring Dinslaken“ dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
2. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.
3. Eventuelle Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist nur der Ersatz barer Auslagen im Interesse des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Leistungen zurück.
5. Sind Mitglieder haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig, können sie entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. ihrer Leistung eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Der Verein haftet für eventuelle Verbindlichkeiten nur in Höhe seines jeweiligen Vermögens.

### **Artikel III**

1. Aufgaben des Vereins sind u.a.:
  - a) die Förderung kirchlicher Jugendarbeit;
  - b) die Unterstützung der verschiedenen Untergruppierungen des BDKJ;
  - c) die Interessen und Rechte des BDKJ der Öffentlichkeit, kirchlichen und kommunalen Stellen gegenüber zu vertreten;
  - d) die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände des BDKJ untereinander zu fördern, gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und gfs. auch durchzuführen.
  - e) die Förderung der allgemeinen Jugendpflege, Jugendbildung und Jugenderholung, ggfs. durch eigene Maßnahmen, wie z.B. Gruppenleiterschulungen.
2. Zur besseren Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein Jugendfreizeitheime, Bildungsstätten, Ferienheime, Lagerplätze u.a.m. errichten bzw. erwerben, pachten, mieten und unterhalten.
3. Der Verein kann Reisen, Erholungsfahrten usw. für andere gemeinnützige Organisationen vermitteln.
4. Der Verein kann die Trägerschaft für den BDKJ bzw. für einzelne Mitgliedsverbände des BDKJ übernehmen.
5. Der Verein kann die Mitgliedschaft bei solchen Vereinen und Organisationen erwerben, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### **Artikel IV**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (Mindestalter: 18 Jahre) oder juristische Person werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Zwecke unterstützen will. Die Aufnahme muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des BDKJ-Stadtvorstandes, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind, jedoch vorbehaltlich ihrer Zustimmung, sind geborene Mitglieder des Vereins, ebenso wie ein Vorstandsmitglied des BDKJ im Kreisdekanat Wesel. Der/die Mitarbeiter(in) der Regionalstelle für kath. Jugendarbeit im Kreisdekanat Wesel mit dem Aufgabenbereich BDKJ ist, vorbehaltlich seiner/ihrer Zustimmung, Mitglied des Vereins mit beratender Stimme.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Auflösung (bei juristischen Personen)
  - c) durch Ausschließung, wozu es eines Beschlusses des Vorstandes

bedarf. Sollte der oder die Ausgeschlossene dagegen Einspruch erheben, so entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend (hierfür bedarf es einer 2/3 Mehrheit).

d) durch schriftliche, dem Vorstand gegenüber abzugebende Austrittserklärung, die nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.

4. Die Mitglieder fördern den Verein nach ihren Möglichkeiten, durch personellen Einsatz, finanzielle oder materielle Mittel usw.

### **Artikel V**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der oder die Vorsitzende des BDKJ-Stadtverbandes hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand des BDKJ-Förderring Dinslaken e.V..
2. Die Mitgliederversammlung hat die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten. Sie wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, es verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich, unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der erste oder zweite Vorsitzende.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen jeweils zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen und von diesem sowie von dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
8. Zwei Personen aus der Mitgliederversammlung prüfen rechtzeitig vor dem Sitzungstermin die Kasse. Sie müssen auf der vorherigen Mitgliederversammlung gewählt werden und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **Artikel VI**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende.
2. Bei Geschäftsabschlüssen von € 2.500,- ist jedes Vorstandsmitglied allein, bis € 5.000,- nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei

Geschäftsabschlüssen über € 5.000,- ist die Mitgliederversammlung zu befragen.

3. Auf Wunsch des BDKJ-Stadtverbandes Dinslaken führt der BDKJ-Förderring Dinstaken e.V. seinen Haushalt.
4. Der Vorstand des Vereins kann zur Finanzführung einen Geschäftsführer berufen.

#### **Artikel VII**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit der Zustimmung des BDKJ-Stadtverbandes Dinslaken möglich.
2. Das Vermögen bei Auflösung fällt dem BDKJ in der Stadt Dinslaken zu. Sollte dieser nicht existent sein, fällt das Vermögen der nächsthöheren Ebene des BDKJ zu, mit der Auflage, dies unmittelbar und ausschließlich für die kirchliche Jugendverbandsarbeit im Stadtbereich Dinslaken zu verwenden.

#### **Artikel VIII**

1. Diese Satzung hat durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 1988 ab sofort Gültigkeit. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der Mitgliederversammlung.

46535 Dinslaken, den 18.11.1988